



MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Sozialamt	08.05.2020	1651/20 - I/539
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	18.05.2020		
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss	19.05.2020		
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Jahresbericht 2019 des Sozialamtes

Anlage/n:

Jahresbericht 2019 des Sozialamtes

Inhalt der Mitteilung:

Der Jahresbericht 2019 des Sozialamtes wird zur Kenntnis genommen.

Wetzlar, den 12.05.2020

gez. Wagner

Begründung:

1 Rückblick auf das Jahr 2019

Das Jahr 2019 stand ganz überwiegend im Zeichen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des dazu ergangenen Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes.

Die Auswirkungen daraus können erst im Jahresbericht 2020 dargestellt werden, weil die Umsetzung zum Januar 2020 erfolgte. Jedoch waren weitreichende Veränderungen in 2019 vorzunehmen.

Durch das BTHG wurden die bisherigen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in sog. „besondere Wohnformen“ umbenannt. Ziel soll eine größere Selbständigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner sein. In Einrichtungen hat der bis dahin zuständige Landeswohlfahrtsverband Hessen alle Einkommen auf sich übergeleitet und den Menschen nur ein monatliches Taschengeld in Höhe von rund 110 € (sog. Barbetrag) gewährt.

Fortan haben die Bewohnerinnen und Bewohner einen eigenen Mietvertrag in der besonderen Wohnform mit dem Träger der Einrichtung und erhalten vom Sozialhilfeträger (bei Bedürftigkeit) Leistungen zum Lebensunterhalt ähnlich wie Menschen in klassischen Wohnungen.

Bis Ende des Jahres 2019 wurden diese Menschen vom Landeswohlfahrtsverband Hessen betreut, seit 01.01.2020 haben die örtlichen Träger der Sozialhilfe den Lebensunterhalt sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund waren wir in der zweiten Hälfte des Jahres verpflichtet, für alle betroffenen Menschen neue Antragsverfahren durchzuführen, damit die zustehenden Leistungen auch rechtzeitig bewilligt werden konnten. Vorher mussten die organisatorischen Begebenheiten geklärt werden.

Gleichzeitig mussten das Angehörigen-Entlastungsgesetz, das Gute-Kita-Gesetz, das Starke-Familien-Gesetz und das Gesetz zur Änderung des SGB IX und des SGB XII umgesetzt werden.

Darüber hinaus wurde die Wohngeldnovelle 2020 (Wohngeldstärkungsgesetz) vorbereitet und umgesetzt. Nach der vorangegangenen Wohngeldnovelle in 2016 wurden die Berechnungsgrundlagen erneut angepasst. Somit erhielten alle Wohngeldbezieher/-innen zum 01.01.2020 einen neuen Bewilligungsbescheid und mehr Wohngeld.

2 Ausblick auf die Jahre 2020 und 2021

Im Jahr 2020 steht das Hauptaugenmerk auf der Umsetzung des Grundrentengesetzes zum 01.01.2021. Die Deutsche Rentenversicherung hat bereits angekündigt, die Umsetzung des Grundrentengesetzes nicht termingerecht schaffen zu können (!). Gleichwohl hält die Bundesregierung aber an einem Beginn im Januar 2021 fest; läuft alles darauf hinaus, dass die Grundrente erst im Laufe des Jahres 2021 nachträglich bewilligt und gezahlt werden wird, jedoch rückwirkend zum 01.01.2021.

Der Entwurf des Grundrentengesetzes sieht auch Leistungsverbesserungen im Wohngeld und in der Sozialhilfe vor. Bei der Wohngeldbewilligung sollen Grundrentenberechtigte einen Freibetrag in Höhe von 1.200 € im Jahr erhalten, in der Sozialhilfe sollen monatlich 100 € und darüber hinaus 30% des diesen Betrag übersteigenden Einkommens von der Anrechnung freigelassen werden.

Das bedeutet, dass sowohl die Sozialhilfe- und Wohngeldleistungen vorgeleistet werden müssen und über aufwendige Erstattungsverfahren zu refinanzieren sind, was zu Verwaltungsaufwand führen wird, sowohl bei den Sozialhilfeträgern als auch bei der Deutsche Rentenversicherung, zumal die Grundrente von Amts wegen geprüft und bewilligt werden soll.

Da jedoch weder die grundsätzliche Grundrentenberechtigung noch die die Höhe der Grundrente bekannt sind, kann eine Leistungsbewilligung nur vorläufig erfolgen und muss anschließend korrigiert werden.